

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 6. August 2025

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4092**

A01

Aktenzeichen III A 1 – 91.16.01  
bei Antwort bitte angeben

Karl-Josef Laumann  
Telefon 0211 855-3100  
Telefax 0211 855-3568  
karl-josef.laumann  
@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**„Bericht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über  
die Tätigkeiten der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein- Westfalen  
im Jahr 2024“**

Ihr Ansprechpartner/-in  
in der Fachabteilung  
RB'r Steffen Röddecke  
Telefon 0211 855-3574  
steffen.roeddecke@mags.nrw.d  
e

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in Fortsetzung der fortlaufenden Berichterstattung gegenüber dem  
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales übersende ich Ihnen den  
beigefügten schriftlichen Bericht zum o. g. Thema mit der Bitte um  
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

**Anlage**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium



**Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**



**Bericht des Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales über die  
Tätigkeiten der Arbeitsschutzverwaltung  
Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024**

**Stand: 01.08.2025**

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Über die Arbeitsschutzverwaltung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Organisation der ASV NRW</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Personalentwicklung der ASV NRW</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Die Aufgabenwahrnehmung der ASV NRW – in Kennzahlen</b> .....	<b>8</b>
Neue Standards für die Überwachung der Betriebe .....	10
Anzeigebearbeitung und Genehmigungen .....	13
<b>5. Beschwerden - Der kurze Draht bei Arbeitsschutzmängeln</b> .....	<b>14</b>
<b>6. Schwerpunkte der ASV NRW (2024)</b> .....	<b>16</b>
6.1 Gemeinsame Aktionstage gegen Schwarzarbeit – Friseurbranche .....	16
6.2 Überwachungsprojekt „Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“ .....	18
6.3 Gemeinschaftsunterkünfte im Bereich prekärer Beschäftigungsverhältnisse ...	20
6.4 Schutz vor hohen Radonkonzentrationen (Wohnräume/Arbeitsplätze) .....	22
<b>7. Aktuelles zu Informationsangeboten für die Öffentlichkeit</b> .....	<b>26</b>
7.1 Die neue Website der ASV NRW .....	26
7.2 KomNet – erfolgreiches Beratungsangebot der ASV NRW .....	27
7.3 Telefonische Erstberatung.....	28
<b>8. Ausblick</b> .....	<b>29</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>30</b>

## Vorwort

Arbeitsschutz ist weit mehr als die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften – er ist Ausdruck von Respekt und Wertschätzung gegenüber den Menschen, die täglich zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritt unseres Landes beitragen. In Nordrhein-Westfalen, einem der bedeutendsten Industrie- und Dienstleistungsstandorte Europas und mit einer vielfältigen Handwerkerschaft, ist sicheres und gesundes Arbeiten eine Grundvoraussetzung für nachhaltigen Erfolg.

Das Arbeitsschutzrecht legt die Verantwortung für den Arbeitsschutz in die Hände der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Ich weiß, dass sich die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dieser Pflicht bewusst sind und sich vorbildlich für guten Arbeitsschutz in ihren Betrieben einsetzen. Das geht auch weit über die Regelungen hinaus, die entsprechende Gesetze und Verordnungen umfassen. Aber es gibt eben auch die Anderen. Und da müssen wir, die Landesregierung, klar aufzeigen: Verantwortlich für den Arbeitsschutz sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Sie müssen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Betrieb sorgen. Das heißt, dass insbesondere Arbeitsunfälle vermieden werden und die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Arbeit nicht gefährdet wird.

Zentrale Säule des Arbeitsschutzes im Betrieb ist die Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Sie haben die umgesetzten Arbeitsschutzmaßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen, damit sie immer aktuell sind.

Dieses stichprobenartig zu prüfen – der Gesetzgeber hat die Zielvorgabe gesetzt, ab dem Jahr 2026 jährlich 5 % der Betriebe zu prüfen – ist eine wesentliche Aufgabe des staatlichen Arbeitsschutzes. Wir in Nordrhein-Westfalen haben uns darauf verständigt, diese Stichproben schwerpunktmäßig auf Betriebe zu konzentrieren, in denen ein hohes Risiko an Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren besteht und in denen typischerweise prekäre Arbeitsverhältnisse mit nicht mehr vertretbaren Lebens- und Arbeitsbedingungen vorhanden sind. Entsprechende Schwerpunktaktionen wurden mit der Überwachung von Gemeinschaftsunterkünften im Bereich prekärer Beschäftigungsverhältnisse und den Aktionstagen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, im Jahr 2024 in der Friseurbranche, durchgeführt. Im Jahr 2025 wird eine Schwerpunktaktion in der Kurier-, Express- und Paket-Branche durchgeführt.

Dieser Bericht zeigt auf, wie die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen diesem Anspruch Rechnung trägt, d. h. wie die Arbeitsschutzverwaltung überwacht und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützt. Ich möchte alle Leserinnen und Leser dazu einladen, sich mit diesem wichtigen Thema auseinanderzusetzen – als Grundlage für eine Arbeitswelt, in der Sicherheit und Gesundheitsschutz als gemeinsame Verantwortung

und Chance verstanden werden sollten. Beide Komponenten können nicht gewahrt und verbessert werden, wenn wir nichts dafür tun.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter daran arbeiten.

*Alfred - Hoch Gern -*

## **1. Über die Arbeitsschutzverwaltung**

Die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung sind vielfältig und dienen alle gleichermaßen den drei strategischen Zielen:

- Arbeitsbedingungen sollen menschengerecht und sozial verträglich sein,
- Arbeitsschutz soll selbstverständlicher Bestandteil betrieblichen Handelns sein und
- Technik und Produkte sollen sicher und gesundheitsverträglich sein.

Um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern, wurde mit dem zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Arbeitsschutzkontrollgesetz auch erstmals ein quantitativer Mindeststandard für die staatliche Arbeitsschutzaufsicht im Arbeitsschutzgesetz festgelegt. Ab dem Jahr 2026 muss die staatliche Aufsicht der Länder pro Jahr mindestens 5% der Betriebe gemäß der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit besichtigen. Bis zum Jahr 2026 steigern die Länder ihr Besichtigungsgeschehen kontinuierlich, um diese Mindestbesichtigungsquote (im weiteren Verlauf MBQ) zu erreichen. Die Besichtigungsart, die der MBQ zugrunde gelegt wird, ist die Betriebsbesichtigung mit Systembewertung (BmSys).

Diese beinhaltet insbesondere:

- die risikoorientierte Auswahl der Betriebe für die Überwachung,
- die Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation und
- die Prüfung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung.

Die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung erschöpfen sich aber nicht in der Durchführung einer BmSys und der Erfüllung der Mindestbesichtigungsquote.

Zu den Tätigkeiten der Aufsichtsbeamten und -beamtinnen gehören neben anlassbezogenen Betriebsbesichtigungen, z. B. aufgrund von Unfällen und Beschwerden, auch die Bearbeitung und Erteilung von Genehmigungen und Anzeigen oder Stellungnahmen im

Rahmen von Genehmigungsverfahren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Dieser Anteil der Innendiensttätigkeiten ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Weiterhin nimmt die Arbeitsschutzverwaltung NRW in einem nicht unerheblichen Maß Aufgaben in weiteren Rechtsbereichen wahr. Hierzu gehören unter anderem das Ausgangsstoffgesetz, das Sprengstoffrecht, das Strahlenschutzrecht, das Chemikalienrecht einschließlich der europäischen Verordnungen (REACH; CLP) sowie das Produktsicherheits- bzw. Verbraucherschutzrecht (hier: Marktüberwachung).

Um all diese Aufgaben zu erfüllen und die Mindestbesichtigungsquote in NRW ab 2026 zu erreichen, wurden in Nordrhein-Westfalen bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen bzw. befinden sich noch in der Umsetzung, wie z. B.:

- Breitere und flexiblere Gestaltung der Aufsichtstätigkeit durch eine Umstellung von der Fachorientierung zur Branchenorientierung der Aufsicht. Die Überwachungs- und Beratungstätigkeit ist jetzt nach einheitlichen Grundsätzen branchenorientiert ausgerichtet. Es sind nicht mehr verschiedene Personen für einzelne Spezialgebiete in einem Unternehmen tätig, sondern die zuständigen Personen decken die Grundsatzthemen komplett ab.
- Zusätzliche Schaffung von 100 Stellen für die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen.
- Verbindung von Personalzuwachs und Effizienzsteigerung durch Aufgabenbündelung, insbesondere im Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (seit 01.07.2015 Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz),
- Die Durchführung einer Aufgabenkritik und einer Aufgabenpriorisierung, um begrenzte Ressourcen bei steigender Aufgabenfülle gezielt und am zweckmäßigsten zum Einsatz zu bringen.
- Stärkere zentrale Koordination und Steuerung der Aufsichtstätigkeit durch das MAGS mit besonderem Fokus auf prekäre Arbeitsbereiche.
- Intensivere Fortbildung der Beschäftigten, insbesondere zu neuen Herausforderungen (Muskel-Skelettbelastungen, Psychische Belastungen, Branchenüberwachung)

Mit einem wichtigen Baustein zur Steigerung der Effizienz der ASV NRW ist in 2024 begonnen worden. Die ASV NRW soll – dank Unterstützung durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und gemeinsam mit dem für die Bezirksregierungen zuständigen Ministerium des Innern – zur modernsten Arbeitsschutzverwaltung Deutschlands ausgebaut werden. Ziel des groß angelegten Digitalisierungsprogramms ist zum einen die Prozessoptimierung der internen Verwaltung, um möglichst schlanke und ressourcenoptimierte Verwaltungsprozesse abzubilden. Zum anderen soll die Kommunikation der ASV NRW mit den Unternehmen und den Bürgerinnen und Bürgern vollständig digitalisiert werden. Als ein erster Schritt wurde bereits die neue Website der Arbeitsschutzverwaltung erstellt (s. S. 26).

## 2. Organisation der ASV NRW

In Nordrhein-Westfalen setzt sich die ASV aus drei Akteuren zusammen (s. Abb. 1):

- Gesteuert wird die ASV NRW durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales als oberste Landesbehörde.
- Die drei Arbeitsschutzdezernate der fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind für den Vollzug des Arbeitsschutzes vor Ort zuständig:
  - Dezernat 55: Gesundheit, Bau, Chemie
  - Dezernat 56: Handel, Metall, Elektrotechnik
  - Dezernat 57: Logistik, Nahrungsmittel, Verwaltung
- Das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz (LfGA) hat zum 01.07.2025 die Rechtsnachfolge des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA) und damit auch die Unterstützung und Beratung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Vollzugs in den Bezirksregierungen sowie ausgewählte Vollzugsaufgaben für das gesamte Land übernommen. Es informiert u. a. die Öffentlichkeit in Fragen rund um Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

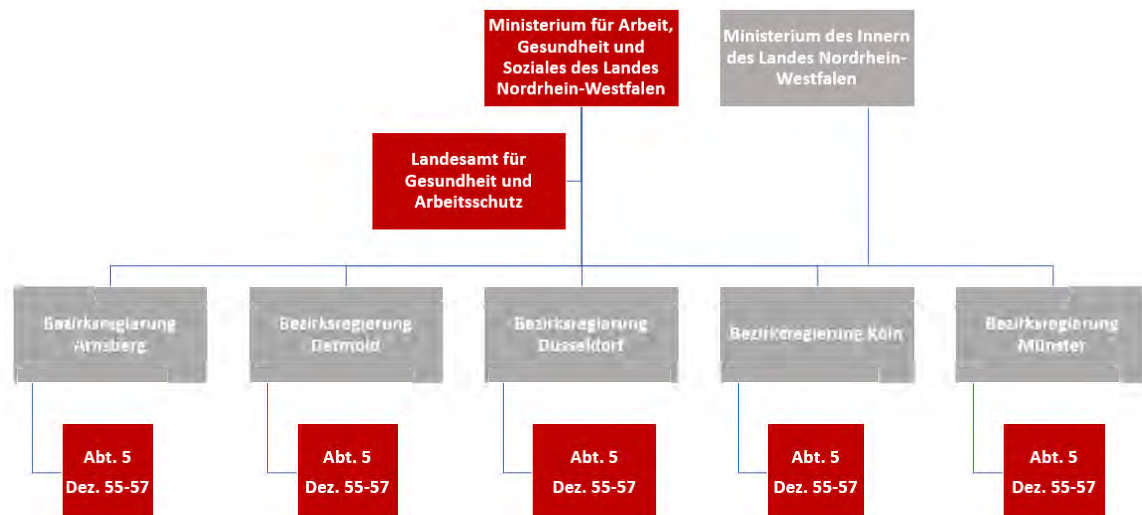


Abbildung 1: Aufbau der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen (ASV)

### 3. Personalentwicklung der ASV NRW

Die Arbeitsschutzverwaltung in Nordrhein-Westfalen verfügt heute - wie auch die Verwaltungen anderer Länder - über deutlich weniger Stellen als zu Beginn der 2000er Jahre. Die negative Personalentwicklung wurde gestoppt, seit dem Jahr 2018 erfährt die ASV NRW einen Personalzuwachs (s. ff. Abbildung 2 sowie im Anhang Tabelle A).

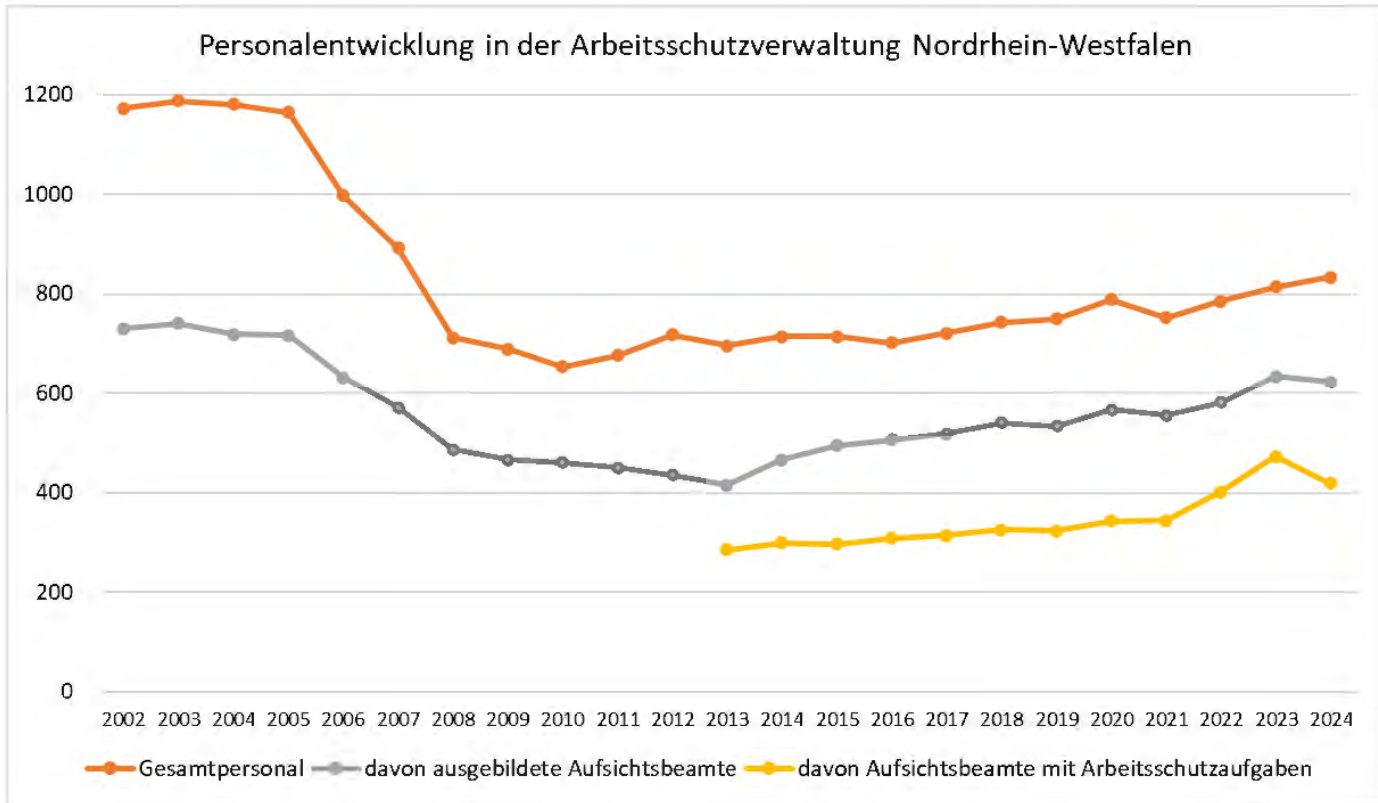


Abbildung 2: Personalentwicklung der ASV NRW 2002 bis 2024

Von den Aufsichtsbeamtinnen und -beamten ist eine seit Jahren steigende Zahl von Betrieben zu überwachen. Aktuell sind es ca. 777.000 Betriebe mit abhängig Beschäftigten<sup>1</sup>.

Als Reaktion auf die vorhandenen Ressourcen erfolgt die aktive Überwachung nach einem risikoorientierten Ansatz. Hier werden Betriebe aus bestimmten Branchen mit einem erhöhtem Risikopotential und mit bestimmter Größe anhand von statistischen Daten ausgewählt, die vorrangig von den Arbeitsschutzdezernaten der Bezirksregierungen überprüft werden. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen dort einzusetzen, wo es am nötigsten ist.

<sup>1</sup> destatis, abgerufen am 25.06.2025: <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/statistic/52111/table/52111-0006/>

#### **4. Die Aufgabenwahrnehmung der ASV NRW – in Kennzahlen**

Zu den zentralen Aufgaben der Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der ASV NRW gehören u.a.:

- die stichprobenartige und risikoorientierte Überwachung der Betriebe,
- die Untersuchung von Arbeitsschutzbeschwerden und Arbeitsunfällen,
- das Anordnen von Arbeitsschutzmaßnahmen und das Festsetzen von Verwaltungszwang,
- das Prüfen von technischen Produkten und gefährlichen Stoffen sowie Sprengstoffen im Rahmen der Marktüberwachung,
- das Ahnden von Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften und die fachliche Unterstützung der Strafverfolgungs- und Zollbehörden (Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit),
- die Bearbeitung von gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Genehmigungen,
- die Beratung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Erfüllung ihrer Pflichten sowie
- die Beratung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der ASV NRW im Zeitraum 2019 bis 2024.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Betriebe mit abhängig Beschäftigten (s. Fußnote 1)	786.028	754.407	755.290	767.061	777.006	noch nicht veröffentlicht
Betriebe mit mind. 1 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Personenkonzept) <sup>2</sup>	436.494	434.314	437.522	441.394	435.888	432.368
aufgesuchte Betriebsstätten <sup>3</sup>	11.076	15.691	19.222	11.953	14.792	15.663
Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	15.518	21.971	25.699	14.790	17.879	18.865
Dienstgeschäfte auf Baustellen, Heimarbeit, Überwachungsbedürftige Anlagen, etc.	17.582	22.191	22.425	17.359	17.170	12.644
Anzeigen / Anfragen / Mängelmeldungen	281.018	287.899	281.711	234.876	253.493	231.652
Erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	32.029	30.007	33.182	33.266	31.983	31.175
Untersuchung von Unfällen / Berufskrankheiten	1.608	1.275	1.436	1.320	1.210	1.103

Tabelle 1: Überblick über die Aufgabenwahrnehmung in Kennzahlen (2019-2024)

Je Dienstgeschäft werden durchschnittlich 5,3 Mängel festgestellt. Hier legt die ASV NRW verbindliche Maßnahmen und Fristen zur Umsetzung fest. Dieses kann unmittelbar im Rahmen der Besichtigung oder im Nachgang per Besichtigungsschreiben erfolgen. Je nach Art, Schwere und Umfang der Mängel werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet bzw. Anordnungen erlassen (s. Tab. B im Anhang).

<sup>2</sup> Daten der Bundesagentur für Arbeit, abgerufen am 10.01.2025 unter <https://statistik.arbeitsagentur.de> „Betriebe nach Betriebsgrößenklassen“ – Tabelle 3 Zeitreihe, Spalte 17; Das Personenkonzept berücksichtigt für die Zählung der Betriebe nur das Hauptbeschäftigungsverhältnis, auch wenn eine Person in mehreren Betrieben beschäftigt ist.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstrategie und das Vorgehen bei Betriebsbesichtigungen haben sich in den letzten Jahren zweimal bedeutsam geändert. Während der Corona-Pandemie ist die ASV NRW mit einem veränderten inhaltlichen Fokus in die Betriebe gegangen, sodass in kürzerer Zeit mehr Betriebe besichtigt werden konnten. Im Jahr 2022 wurde die Aufsichtspraxis erneut umgestellt und mit Beginn der 3. GDA-Periode die Besichtigung mit Systembewertung eingeführt. Gleichzeitig wurde die ASV NRW restrukturiert und mit der Einführung der Branchenorientierung wurde erneut das Prüfverfahren angepasst. Statt die Umsetzung eines Rechtsgebietes tief zu prüfen, wird nun die Umsetzung aller arbeitsschutzrelevanten Rechtsgebiete in der Breite geprüft. Dieses neue Vorgehen musste erst eingeübt werden.

## Neue Standards für die Überwachung der Betriebe

### Betriebsbesichtigung mit Systembewertung: Erste Erkenntnisse

Seit dem Jahr 2021 führt die ASV NRW Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) durch. Dabei handelt es sich um bundesweit standardisierte Kriterien für Betriebsbesichtigungen, die zusammen mit den Trägern der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)<sup>4</sup> entwickelt wurden.

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde ebenfalls festgelegt, dass ab dem Jahr 2026 mindestens 5 % der Betriebe eines Landes mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nach den gemeinsam abgestimmten Kriterien der BmSys besichtigt werden sollen. Dieser Standard wurde für die Länder verbindlich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote (MBQVwV)<sup>5</sup> im Jahr 2024 festgelegt.

Die ASV NRW konnte in den letzten drei Jahren ihre Besichtigungstätigkeiten mit BmSys deutlich steigern: Die Besichtigungsquote lag 2021 bei 0,2 %. Sie konnte aufgrund diverser Optimierungsprozesse bereits auf 2,8 % in 2024 gesteigert werden.

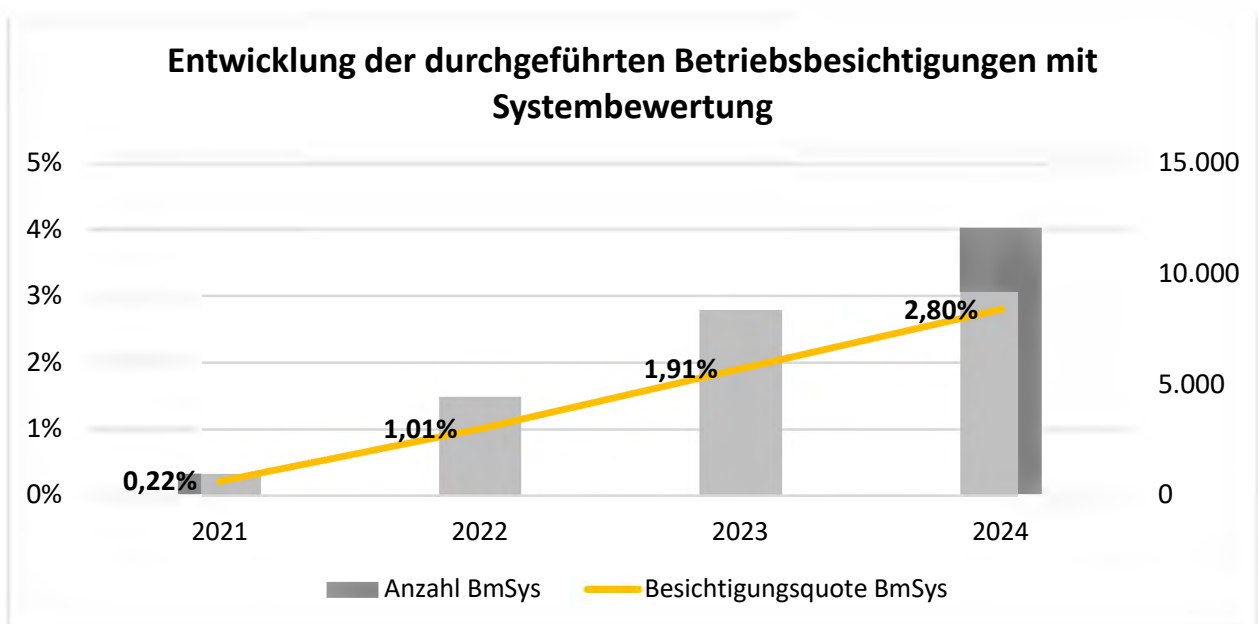





Abbildung 3: Entwicklung der Besichtigungsquote gemäß ArbSchG § 21 Abs. 2

Kern der gemeinsamen Standards einer BmSys sind die Bewertung der Elemente der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung, die jeweils in

<sup>4</sup> Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA) ist eine auf Dauer angelegte im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern. Ziel ist es, das Arbeitsschutzsystem in Deutschland entlang des Wandels zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, die Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu stärken.

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Mindestbesichtigungsquote und zur quotenbegleitenden Datenübermittlung an die Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 24 Nummern 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetz (MBQVwV) vom 19.03.2024

einer Gesamtbewertung der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden. Vorgenommen wird die Bewertung mittels zweier Ampeln:

Ampel	betriebliche Arbeitsschutzorganisation	Gefährdungsbeurteilung
	geeignet	angemessen durchgeführt
	teilweise geeignet	nicht angemessen durchgeführt
	nicht geeignet	nicht durchgeführt

In eine erste Gesamtauswertung der BmSys für Nordrhein-Westfalen, die nach den ersten vier Jahren BmSys durchgeführt wurde, gingen die Daten von 23.369 BmSys ein. Davon fanden 27 % der Besichtigungen in Betrieben mit 1 bis 9 Beschäftigten, 22 % in Betrieben mit 10 bis 19 Beschäftigten, 27 % in Betrieben mit 20 bis 49 Beschäftigten, 14 % in Betrieben mit 50 bis 99 Beschäftigten und 9 % in Betrieben mit 100 bis 249 Beschäftigten statt. Besichtigungen in Betrieben mit mehr als 249 Beschäftigten wurden ebenfalls durchgeführt, wenngleich sie im Rahmen der 3. GDA-Periode nicht gezählt werden.

Es hat sich gezeigt, dass sowohl die Arbeitsschutzorganisation als auch die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den besichtigten Betrieben mit zunehmender Beschäftigtenzahl der Betriebe häufiger angemessen – also grün oder gelb – sind. Dies zeigen die Abbildungen 4 und 5.

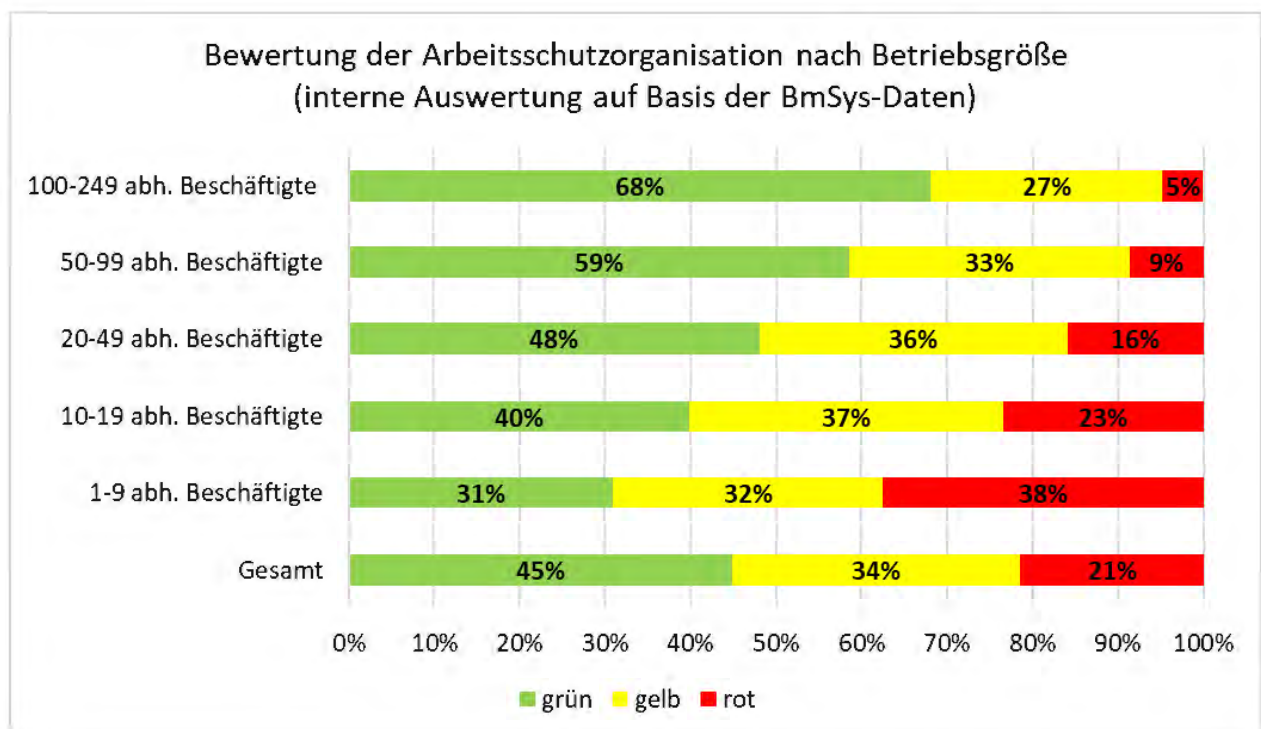


Abbildung 4: Bewertung der Arbeitsschutzorganisation nach Betriebsgröße

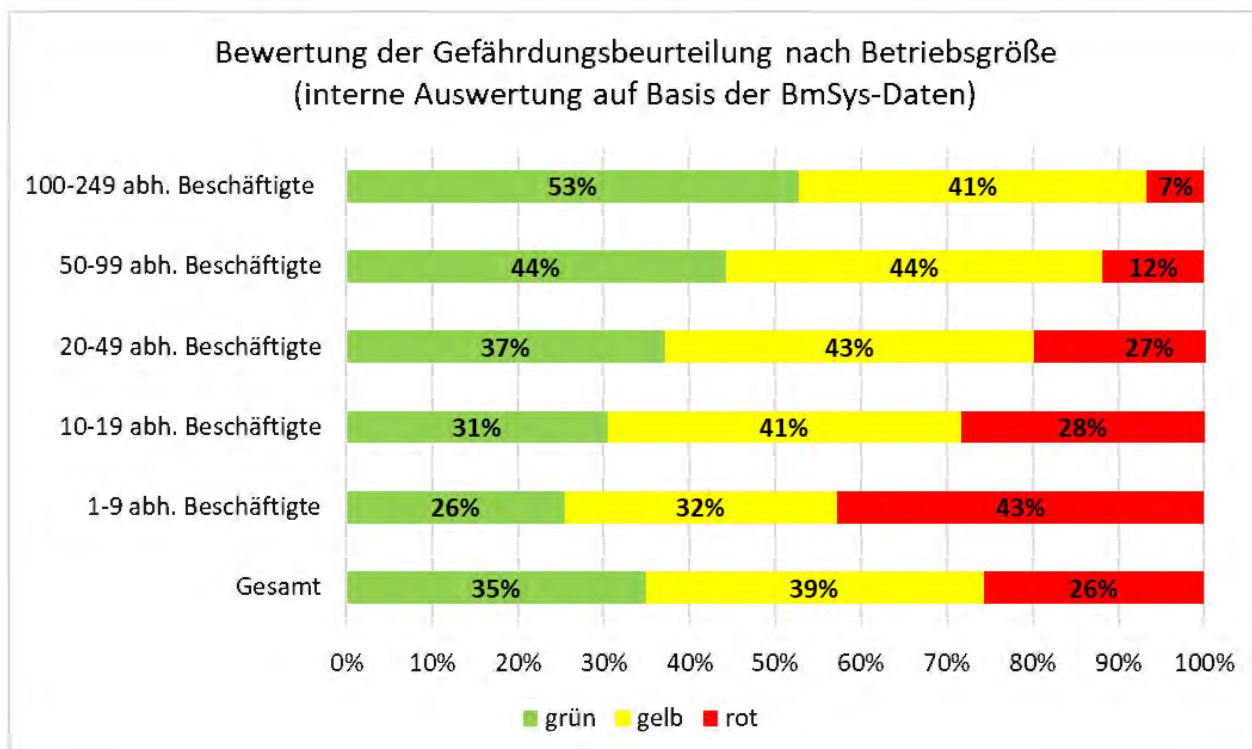


Abbildung 5: Bewertung der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebsgröße

Nach den Ergebnissen der durchgeführten Besichtigungen ist der Anteil der Betriebe mit einer nicht geeigneten Arbeitsschutzorganisation in den Branchen „Gaststätten, Beherbergungen“ (n = 1.362) mit 44 % am höchsten, gefolgt von „Dienstleistungen“ (n = 2.630) mit 36 % und „Kredit- und Versicherungsgewerbe“ (n = 488) mit 33 % sowie „Leder, Textil“ (n = 42) mit 33 %. Das Fehlen einer betrieblichen Interessenvertretung, einer sicherheitstechnischen sowie betriebsärztlichen Regel-Betreuung korrelieren ebenfalls mit einer schlechteren Bewertung der Arbeitsschutzorganisation.

Genauso ist der Anteil der Betriebe mit nicht durchgeführter Gefährdungsbeurteilung in den Branchen „Gaststätten, Beherbergungen“ (n = 1.362) mit 52 %, „Leder, Textil“ (n = 42) mit 43 % sowie „Dienstleistungen“ (n = 2.630) mit 40 % am höchsten. Auch das Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung geht einher mit dem Fehlen einer betrieblichen Interessenvertretung, einer sicherheitstechnischen sowie einer betriebsärztlichen Regel-Betreuung.

Ein Besichtigungsschreiben erfolgte in mehr als der Hälfte aller Besichtigungen, insbesondere dann, wenn Arbeitsschutzorganisation und Gefährdungsbeurteilung eher gelb oder rot bewertet wurden.

## Anzeigebearbeitung und Genehmigungen

In der Arbeitsschutzverwaltung gehen sowohl digital als auch über andere Meldewege wie z. B. die Post zahlreiche gesetzlich vorgegebene Anzeigen bzw. Mitteilungen ein. Dazu zählen beispielsweise Unfallanzeigen, Schwangerschaftsmitteilungen, Baustellenvorankündigungen, Anzeigen beim Umgang mit Asbest, im Strahlenschutz, nach Sprengstoffgesetz, aus Straßenkontrollen und Arbeitszeit der Kraftfahrer. Diese müssen gesichtet und geprüft werden, um kurzfristig festzulegen, ob eine Reaktion der Behörde bzw. eine Überprüfung des Betriebes oder der Baustelle erforderlich ist.

Rechtsquelle für Anzeigen / Mitteilungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzeigen aus Straßenkontrollen (Arbeitszeit Kraftfahrer)	7.406	8.770	5.490	6.157	6.981	7.434	6.572
Baustellenvorankündigungen	7.959	8.521	7.643	8.372	6.779	5.625	6.162
Anzeigen im Strahlenschutz	25.525	23.466	24.148	25.760	19.829	29.010	27.532
Eingegangene Unfallanzeigen	64.401	57.911	52.143	54.308	42.437	50.066	37.759
Schwangerschaftsmitteilungen	60.655	71.087	72.633	71.743	54.885	60.832	66.650
Anzeigen nach Sprengstoffgesetz	3.788	3.422	1.909	2.216	2.920	3.969	5.405
Anzeigen beim Umgang mit Asbest	6.933	9.339	9.349	9.680	7.307	6.426	8.333
<b>Summe</b>	<b>184.740</b>	<b>182.516</b>	<b>173.315</b>	<b>178.236</b>	<b>141.138</b>	<b>163.362</b>	<b>158.413</b>

Tabelle 2: Überblick über eingegangene Anzeigen und Mitteilungen 2018-2024

Weiterhin erteilt die ASV NRW auch gesetzlich vorgesehene Genehmigungen, deren Entwicklung Tabelle 3 entnommen werden kann.

Rechtsquelle für Genehmigungen	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Sozialvorschriften im Straßenverkehr	8.376	9.122	7.993	11.143	9.820	8.915	8.665
Strahlenschutz	11.562	11.907	11.962	12.247	13.123	11.272	11.010
Arbeitszeit	5.278	4.427	3.335	3.423	3.458	3.639	3.855
explosionsgefährliche Stoffe	1.734	1.599	2.501	2.230	2.093	2.295	2.728
Gefahrstoffe	1.592	2.295	1.671	1.707	2.055	2.722	1.927
Kinder- und Jugendarbeitsschutz	1.528	1.068	853	822	1.029	1.236	1.210
Weitere	1.590	1.765	1.837	1.768	1.898	2.270	1.906
<b>Summe</b>	<b>31.660</b>	<b>32.183</b>	<b>30.152</b>	<b>33.340</b>	<b>33.476</b>	<b>32.349</b>	<b>31.301</b>

Tabelle 3: Erteilte Genehmigungen (2018-2024)

## **5. Beschwerden - Der kurze Draht bei Arbeitsschutzmängeln**

Maschinen mit überbrückten Sicherheitsschaltern, fehlende Absturzsicherungen, zugestellte Fluchtwege, verschweißte Notausgänge, marode und verschmutzte Toiletten - die Liste möglicher und tatsächlich festgestellter Mängel im Arbeitsschutz in Betrieben ist lang. Wenn die Sicherheit oder der Gesundheitsschutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Arbeitsplatz gefährdet ist und die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber auf eine Beschwerde nicht reagiert, sind die Dezernate 55, 56 und 57 der Bezirksregierungen als Beschwerdestellen der ASV NRW der richtige Ansprechpartner.

Jedes Jahr gehen bis zu 3.000 Beschwerden bei der Arbeitsschutzverwaltung NRW ein, sei es telefonisch, persönlich, per Fax, E-Mail oder über das Internet-Formular auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (<https://www.mags.nrw/ansprechpartner-und-beratung-zum-arbeitsschutz-nrw>). Darüber hinaus steht seit 2012 mit dem Arbeitsschutzbeschwerde-Telefon in Nordrhein-Westfalen auch eine zentrale Hotline (0211 - 855 3311) zur Verfügung. Im Durchschnitt kommt knapp die Hälfte der Beschwerden von (ehemaligen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Aber auch Nachbarn, Bekannte, Familienangehörige, Kunden oder Konkurrenten melden sich bei den Beschwerdestellen.

Unabhängig von der Branche, Größe oder Zertifizierung eines Betriebes geht die ASV NRW jeder Beschwerde nach. Bei Beschwerden zu den Themen Arbeitsrecht, Schwarzarbeit oder auch Lebensmittelhygiene leitet die ASV NRW die Anfragen an die entsprechenden Behörden weiter. Bei den anderen Beschwerden folgt in den meisten Fällen eine unangemeldete Überprüfung durch die Aufsichtsbeamtinnen bzw. -beamten im Betrieb.

Bei Mängeln im Arbeitsschutz fordert die ASV NRW verbindliche Maßnahmen und Fristen bis zu deren Umsetzung vom Arbeitgeber.

Etwa je ein Drittel der eingegangenen Beschwerden betrafen 2024 die Rechtsgebiete Arbeitszeit (37 %), Arbeitsstätten bzw. Ergonomie (29 %). Ein Fünftel thematisierte die Arbeitsschutzorganisation (20 %).

Von allen eingegangenen Beschwerden erwiesen sich nach Angaben der prüfenden Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten knapp die Hälfte als vollständig oder teilweise begründet.

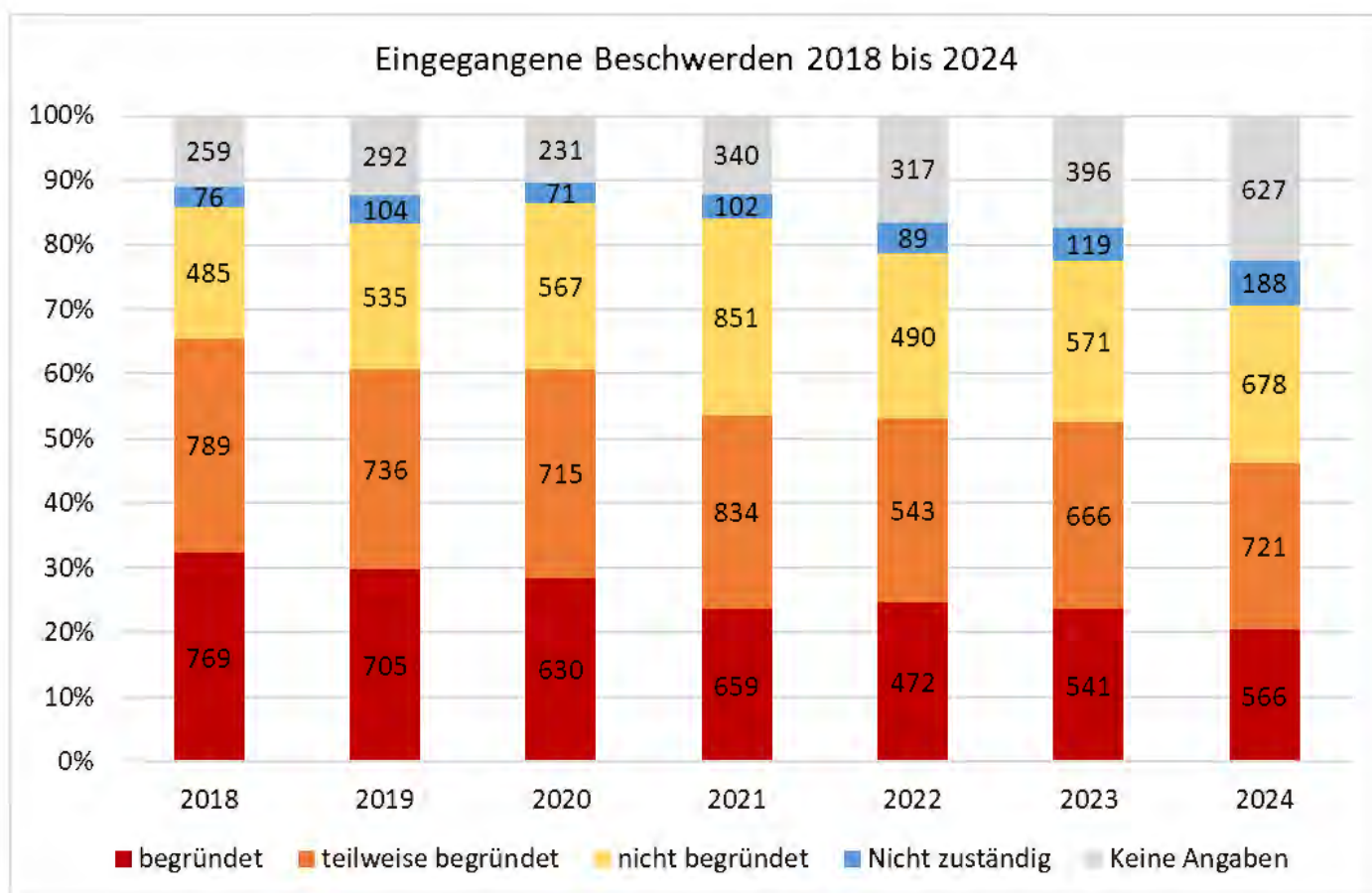


Abbildung 6: Eingegangene Beschwerden 2018 bis 2024 nach Prüfung<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Sowohl das Arbeitsschutzbeschwerde-Telefon als auch das Online-Formular können anonym genutzt werden. Beschwerden werden grundsätzlich diskret und anonym behandelt. Unabhängig von der Branche, Größe oder Zertifizierung eines Betriebes geht die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen jeder Beschwerde nach. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Beschwerden nur bei aussagekräftigen Angaben nachgegangen werden kann. Anonyme unkonkrete und unvollständige Beschwerden ohne Kontaktangaben für Rückfragen können eine Bearbeitung erschweren oder zu einer Einstellung der Bearbeitung führen.

## **6. Schwerpunkte der ASV NRW (2024)**

Die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen legt regelmäßig im Rahmen von landesweiten Überwachungsaktionen Schwerpunkte fest. Hier reagiert sie u.a. auf aktuelle und gesellschaftlich relevante Missstände im Bereich Arbeitsschutz. Hinzu kommen noch Schwerpunkte in Kooperationen mit den Unfallversicherungsträgern im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und z. B. mit dem Zoll im Bereich Schwarzarbeitsbekämpfung bzw. Mindestlohnkontrollen.

### **6.1 Gemeinsame Aktionstage gegen Schwarzarbeit – Friseurbranche**

Im Zeitraum vom 23. bis 27. September 2024 wurden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen gemeinsamer landesweiter Aktionstage zur Bekämpfung von Schwarzarbeit umfangreiche Kontrollen im Friseurhandwerk durchgeführt. Ziel der konzertierten Aktion war es, Verstöße gegen arbeitsschutzrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und gewerberechtliche Vorschriften aufzudecken sowie Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu bekämpfen. Die Aktion wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie der Generalzolldirektion gemeinsam organisiert. Sie stellt einen weiteren Baustein der seit 2018 bestehenden Vereinbarung zur Durchführung behördenübergreifender Kontrollen in besonders prekären und risikobehafteten Branchen dar.

An den Kontrollen beteiligten sich rund 1.000 Einsatzkräfte, darunter Bedienstete der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls, der ASV NRW, der kommunalen Ordnungsbehörden, der Polizei sowie vereinzelt der Ausländerbehörden und Gesundheitsämter. Insgesamt wurden 414 Friseursalons und Barbershops mit über 880 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überprüft.

Im Bereich des Arbeitsschutzes stellten die Aufsichtsbehörden in über 90 Prozent der kontrollierten Betriebe Mängel fest. Zu den häufigsten Verstößen zählten das Fehlen einer Gefährdungsbeurteilung, mangelhafte Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen, nicht geprüfte elektrische Arbeitsmittel wie z. B. Haartrockner, abgelaufene Feuerlöscher sowie unsachgemäße Lagerung von Gefahrstoffen. In einem Fall musste aufgrund erheblichen Schimmelbefalls ein Lagerraum vor Ort sofort gesperrt werden. Zusätzlich wurden auch Verstöße gegen die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes festgestellt.

Die FKS leitete im Rahmen der Kontrollen 18 Strafverfahren ein. Diese betrafen unter anderem den Verdacht der Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen, illegalen Aufenthalt und Beihilfe hierzu. Darüber hinaus hat sie 26 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, etwa wegen unerlaubter Ausländerbeschäftigung oder Verstößen gegen

Melde- und Aufzeichnungspflichten. Neben diesen Verfahren wurden 301 Sachverhalte registriert, die weitere Prüfungen durch die FKS erfordern. In 112 Fällen steht die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns im Fokus, in 60 Fällen die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. In 81 weiteren Fällen wird möglicher Sozialleistungsmissbrauch geprüft. Zudem wurden fünf potenzielle Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht und 43 weitere Sachverhalte mit Hinweisen auf sonstige Rechtsverstöße dokumentiert.



Foto: Nicht geprüfter Feuerlöscher in einem Friseurbetrieb

Auch die kommunalen Ordnungsbehörden stellten erhebliche Missstände fest. Insgesamt wurden rund 100 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Etwa die Hälfte dieser Verfahren bezog sich auf eine fehlende Eintragung in die Handwerksrolle. In über 50 weiteren Fällen besteht der Verdacht auf Scheinselbstständigkeit in der Betriebsleitung, was zu weiteren Nachkontrollen führt. In vier Fällen wurde aufgrund schwerwiegender Verstöße eine sofortige Betriebsschließung angeordnet, in einem weiteren Fall erfolgte eine Versiegelung des Betriebes.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen führte im Rahmen dieser gemeinsamen Aktionstage über 730 Identitätsfeststellungen durch. Darüber hinaus wurden acht Strafanzeigen und sechs Ordnungswidrigkeitsanzeigen gefertigt sowie drei Personen vorläufig festgenommen.

Die Landesregierung bewertet die Aktionstage als wichtigen Beitrag zur Sicherstellung guter Arbeitsbedingungen, zum Schutz gesetzestreuer Betriebe und zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft.

Die gemeinsamen landesweiten Aktionstage zur Bekämpfung von Schwarzarbeit finden seit 2019 regelmäßig statt. Bisherige Schwerpunkte lagen unter anderem im Baugewerbe (2019, 2021), der Fleischindustrie (2021, 2022), dem Wach- und Sicherheitsgewerbe (2020) sowie dem Hotel- und Gaststättengewerbe (2023). Die Fortführung der Aktionstage ist auch für das Jahr 2025 vorgesehen.

## **6.2 Überwachungsprojekt „Ausgangsstoffe für Explosivstoffe“**

Auch wenn sie selbst nicht explosiv sind, eignen sich bestimmte Chemikalien für die Herstellung von Explosivstoffen. Um zu vermeiden, dass solche Ausgangsstoffe missbraucht werden, um Sprengsätze für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke herzustellen, trifft die Verordnung [(EU) 2019/1148, Ausgangsstoffverordnung] europaweite Regelungen in Bezug auf entsprechende Stoffe. Diese dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben, besessen oder verwendet werden. Verdächtige Transaktionen und das Abhandenkommen von Ausgangsstoffen müssen gemeldet werden.

Die Ausgangsstoffverordnung legt einheitliche Vorschriften für bisher 18 verschiedene Substanzen (regulierte Ausgangsstoffe) fest. Dieses betrifft unter anderem Chemikalien wie Salpetersäure oder Schwefelsäure, die z. B. in der Industrie (z. B. Lebensmittelindustrie, Schwimmbädern, Automobilzulieferer) eingesetzt werden, aber auch Substanzen, die Privatpersonen z. B. als Treibstoff für den Modellbau (Nitromethan) erwerben können. Es wird unterschieden zwischen meldepflichtigen und beschränkten Ausgangsstoffen. Beschränkte Ausgangsstoffe dürfen ausschließlich zur gewerblichen Verwendung abgegeben werden. Unternehmen, die die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe vertrieben oder verwenden, haben Vorkehrungen zu treffen, um die Vorgaben der

Verordnung einzuhalten, z. B. dass eine Abgabe nur an berechtigte Personen erfolgt, Wiederverkäufer ihre Pflichten kennen, verdächtige Transaktionen oder das Abhandenkommen der Stoffe auffallen.

Die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen überwachen als Inspektionsbehörden die Einhaltung der Verordnung aktiv und haben im Jahr 2024 eine entsprechende Landesüberwachungsaktion durchgeführt. Ziel der durchgeführten Überwachungsaktion war es, die Unternehmen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe vertreiben oder verwenden, zu überprüfen und bezüglich der Vorgaben der Ausgangsstoffverordnung zu sensibilisieren sowie Erkenntnisse für die künftige Überwachungstätigkeit zu gewinnen, z. B. bzgl. Vertriebs- und Lieferketten, Verwendungsbereichen von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und zur Palette der Produkte, die regulierte Ausgangsstoffe enthalten.

Im Rahmen des Projektes sind von April bis November 2024 fünfzig Vor-Ort-Überprüfungen von Unternehmen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe vertreiben oder verwenden, durchgeführt worden. Neben den Überprüfungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Regelungen im Bereich Ausgangsstoffe für Explosivstoffe wurden auch Betriebe hinsichtlich der Einhaltung der generellen Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen von Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (BmSys) überprüft, um so Synergien zu nutzen.

Im Überwachungsprojekt wurden 11 der 18 Ausgangsstoffe für Explosivstoffe betrachtet (9 beschränkte Ausgangsstoffe sowie 2 meldepflichtige Ausgangsstoffe) und Erkenntnisse über Anwendungsbereiche und Produkte, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe enthalten, gewonnen. Die Ausgangsstoffe finden sich im Groß- und Einzelhandel, aber auch in der Industrie (Textil, Chemie, Metall, Maschinenbau oder Automobilindustrie) und anderen Bereichen wie z. B. Forschung und Entwicklung, Abfallbehandlung und -rückgewinnung sowie Nahrungs- und Futtermittelherstellung. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sind z. B. in Reinigern, Desinfektionsmitteln, Beizmitteln zur Oberflächenbehandlung oder Dünger enthalten.

In 18 der 50 Überprüfungen wurden Verstöße festgestellt, die geahndet wurden. Davon waren 12 Ordnungswidrigkeiten und in 2 Fällen bestand der Verdacht der Erfüllung eines Straftatbestandes; diese Fälle wurden an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Im Rahmen der Zielsetzung des Projektes wurden die jeweiligen Unternehmen auch hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der Ausgangsstoffverordnung sensibilisiert, z. B. hinsichtlich der Schulung der Mitarbeiter und der ordnungsgemäßen Einhaltung der Meldepflicht.

### 6.3 Gemeinschaftsunterkünfte im Bereich prekärer Beschäftigungsverhältnisse

Von Mai bis Juli 2024 führte die ASV NRW die landesweite Überwachungsaktion zur Umsetzung des Arbeitsschutzes in Gemeinschaftsunterkünften für prekär beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch. Zur Vorbereitung der landesweiten Überwachungsaktion wurden die Erkenntnisse und Informationen der zuständigen kommunalen Behörden für das Wohnraumstärkungsgesetz sowie der zuständigen Behörden des Landes und Beratungsstellen zum Schutz vor Ausbeutung von Arbeitskräften einbezogen.

Mit der Durchführung der Aktion wurde u. a die Zielsetzung des Koalitionsvertrages NRW zur Bekämpfung prekärer Wohn- und Arbeitsverhältnisse umgesetzt.

Insgesamt wurden 272 Gemeinschaftsunterkünfte mit 3.332 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überprüft. Die überprüften Gemeinschaftsunterkünfte wurden von 85 Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern gestellt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass 1.339 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von „schweren Mängeln“, 1.890 Beschäftigte von „leichten Mängeln“ betroffen waren. In Gemeinschaftsunterkünften von nur 196 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wurden keine Mängel festgestellt.

Schwere Mängel sind z. B. gefährliche Mängel an elektrischen Anlagen, fehlende Sanitärräume, starker Schimmelbefall, fehlende Brandschutzmaßnahmen oder fehlende Heizungen. Leichte Mängel sind z.B. fehlende Reinigungspläne, nicht abschließbare Schränke oder zu wenig Steckdosen.



Abbildung 7: Häufigste Mängel insgesamt (in Prozent)

Insgesamt wurden 116 Anordnungen durch die ASV NRW erlassen. Die Mängelbeseitigung wurde von den Arbeitgebern bzw. den Verfügungsberechtigten unverzüglich durchgeführt. Bei gefährlichen Mängeln wurde darüber hinaus die Nutzung bis zur Beseitigung der Mängel untersagt. Es gab aber auch Gemeinschaftsunterkünfte, die sehr gut betrieben wurden und ausgestattet waren.

Im Rahmen der Aktion sind folgende Erkenntnisse gewonnen bzw. bestätigt worden:

1. Es gab eine Häufung von schlechten Gemeinschaftsunterkünften in der Grenzregion zu den Niederlanden. Hier wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit dem niederländischen Arbeitsschutz strukturiert intensiviert.
2. Leiharbeitsfirmen wiesen verstärkt Defizite in der Organisation des Arbeitsschutzes auf, die auch zu Mängeln in der Umsetzung der Arbeitsschutzbestimmungen in Gemeinschaftsunterkünften führten. Hier wird der Arbeitsschutz NRW auch zukünftig einen besonderen Fokus bei den Überprüfungen legen.
3. In Gemeinschaftsunterkünften aus der Nahrungsmittelbranche (hier ist die Fleischwirtschaft enthalten) hat sich die Qualität der Gemeinschaftsunterkünfte strukturell im Vergleich zu den zurückliegenden Jahren deutlich verbessert. Dies ist wahrscheinlich auch auf den erhöhten Überwachungsdruck des Arbeitsschutzes NRW in Betrieben der Fleischindustrie zurückzuführen.
4. Großgemeinschaftsunterkünfte (mehr als 30 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wiesen durchschnittlich weniger und eher leichte Mängel auf.
5. Der Austausch mit den Beratungsstellen „Arbeit und Leben“ und „Faire Mobilität“ ist insbesondere für die Überprüfung von Verdachtsfällen sowie für zielgerichtete Prüfungen von Gemeinschaftsunterkünften erfolgreich durchgeführt worden und wird fortgeführt.



Foto: Bereitgestellter Schlafplatz am Produktionsbereich

#### 6.4 Schutz vor hohen Radonkonzentrationen (Wohnräume/Arbeitsplätze)

Das Strahlenschutzrecht regelt den Schutz der Bevölkerung vor Gefahren durch das natürliche Gas Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen. Das Bundesumweltministerium hat unter Beteiligung der Länder einen Katalog von 23 Maßnahmen erarbeitet, den sogenannten „Radonmaßnahmenplan zur nachhaltigen Verringerung der Exposition gegenüber Radon“. In Nordrhein-Westfalen liegt die Federführung für die Umsetzung dieser Maßnahmen beim MAGS als für Strahlenschutz zuständigem Ministerium. Zur fachlichen Unterstützung wurde im Jahr 2020 die Zentrale Radonstelle NRW am LIA (seit 01.07.2025 LfGA) ins Leben gerufen.

Radon ist ein radioaktives Gas, welches ein wichtiger Risikofaktor für die Entstehung von Lungenkrebs ist. Es kommt auf natürliche Weise überall im Gestein, Grundwasser und Boden vor. Von dort kann es in die Atmosphäre freigesetzt werden und auch leicht in die Innenraumluft von Gebäuden gelangen. Das Lungenkrebsrisiko durch Radon ist umso größer, je höher die Radonkonzentration in Innenräumen ist und je länger man sich in diesen Räumen aufhält. Zum Schutz der Bevölkerung legt das Strahlenschutzgesetz den Referenzwert für die jahresgemittelte Radonkonzentration in der Luft in

Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen auf 300 Becquerel je Kubikmeter fest. Dieser Wert sollte nach Möglichkeit unterschritten werden.

Bodenuntersuchungen an rund 700 Messtellen in ganz Nordrhein-Westfalen zeigen, dass Radon flächendeckend in allen Böden vorkommt, jedoch ungleichmäßig verteilt ist. In einzelnen Gebieten, vor allem in den Mittelgebirgsregionen, treten geologisch bedingt höhere Radonkonzentrationen auf als im Großteil des Landes, so z. B. in der Region Hohes Venn und Nordeifel. Radonvorsorgegebiete sind in Nordrhein-Westfalen nicht ausgewiesen worden, weil die in der Strahlenschutzverordnung verankerten Kriterien für eine solche Festlegung auf Basis der aktuellen Radonprognosekarte (Stand 2020) des Bundesamts für Strahlenschutz nicht erfüllt sind. Dennoch ist die lokale Bevölkerung laut Radonmaßnahmenplan über die Situation angemessen zu unterrichten. Mit der regionalen Ausrichtung von Messprogrammen in Verbindung mit einer darauf abgestimmten Öffentlichkeitsarbeit verfolgt das MAGS das Ziel, genau dort, wo von Natur aus mehr Radon vorkommt, die Bevölkerung für das Gesundheitsrisiko durch Radon zu sensibilisieren und über die Wichtigkeit von vorsorglichen Radonmessungen zu informieren.

Die Höhe der Radonkonzentration in einem Haus hängt nicht nur von der im Boden ab, auf dem das Haus steht. Es gibt eine Reihe anderer relevanter Einflussfaktoren wie der bauliche Zustand des Hauses und das individuelle Lüftungsverhalten der Bewohner. Nur eine Messung in der Wohnung kann zeigen, wie viel Radon in der Innenraumluft vorhanden ist und ob Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden sollten. Daher hat das MAGS im Jahr 2024 das regionale Messprogramm für Bürgerinnen und Bürger in der Region Hohes Venn und Nordeifel in den sieben Städten und Gemeinden Hürtgenwald, Langerwehe, Monschau, Nideggen, Roetgen, Simmerath und Stolberg aufgelegt. Jede interessierte Person konnte sich online bei der Zentralen Radonstelle NRW Messgeräte für Zuhause bestellen und bekam kostenlos zwei Messgeräte zur Aufstellung in Aufenthaltsräumen zugesandt. Durch Öffentlichkeitsarbeit in den Kommunen sowie den Aufruf in verschiedenen Medien konnten insgesamt rund 1.800 Haushalte für die Teilnahme gewonnen werden.

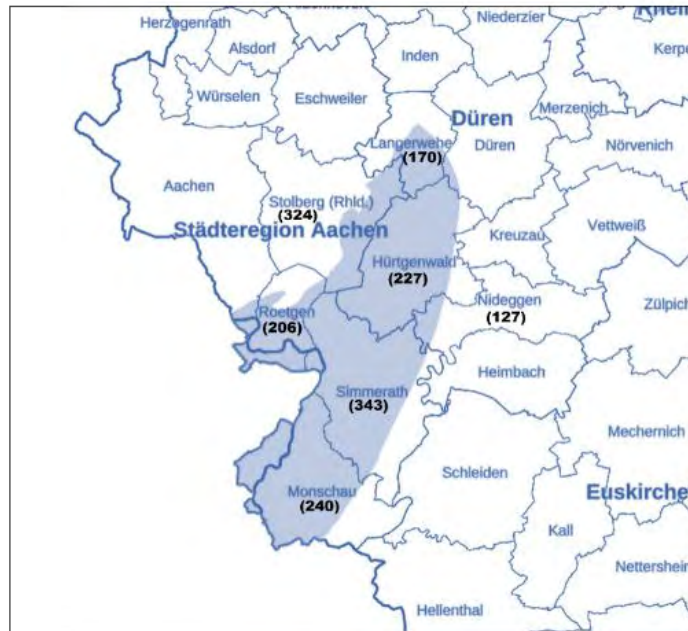


Abbildung 8: Der Kartenausschnitt zeigt die Kommunen, deren Bewohner an dem Messprogramm teilnehmen konnten, jeweils mit der Anzahl der teilnehmenden Haushalte (in Klammern, Stand 3. April 2025). Die Schattierung zeigt die Verbreitung der höheren Radonkonzentration im Boden im Vergleich zur umliegenden Region.

Die Messkampagne wurde im Frühjahr 2025 abgeschlossen. Nach der Messzeit von zwölf Monaten wurden die Messgeräte zurückgesendet und werden im Labor ausgewertet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten zum Abschluss der Messung ein Anschreiben mit den Ergebnissen und gegebenenfalls Empfehlungen zu Radon Schutzmaßnahmen. Mit den Handlungsempfehlungen und einem ergänzenden Beratungsangebot der Zentralen Radonstelle NRW erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch konkrete Hinweise zu den Möglichkeiten zur Senkung der Radonkonzentration. Neben dem praktischen Nutzen für jeden einzelnen liefern die Messergebnisse auch einen wissenschaftlichen Beitrag zum Verständnis der Verteilung von Radon in Wohnräumen in dieser Region. Diese Daten werden bei der Erstellung neuer Radonprognosekarten durch den Bund einbezogen.

Auch an einigen Arbeitsplätzen kann es von Natur aus zu erhöhten Radonkonzentrationen in der Innenraumluft kommen. Dazu zählen beispielsweise Anlagen der Wassergewinnung, Bergwerke, Höhlen und Radonheilbäder. Hier sind die Arbeitgeber zur Radonmessung gesetzlich verpflichtet. Bei Überschreitung des Referenzwertes sind Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergreifen. In Wasserwerken treten häufig sehr hohe Radonkonzentrationen auf, weil bei der Förderung und Verarbeitung von Grundwasser das im Wasser gelöste Radon freigesetzt wird und sich in der Innenraumluft ansammeln kann. Um den Radonenschutz in Wasserwerken zu überprüfen, hat die ASV NRW zu den insgesamt 252 nordrhein-westfälischen Wasserversorgungsunternehmen Kontakt aufgenommen und die Radonmesswerte und

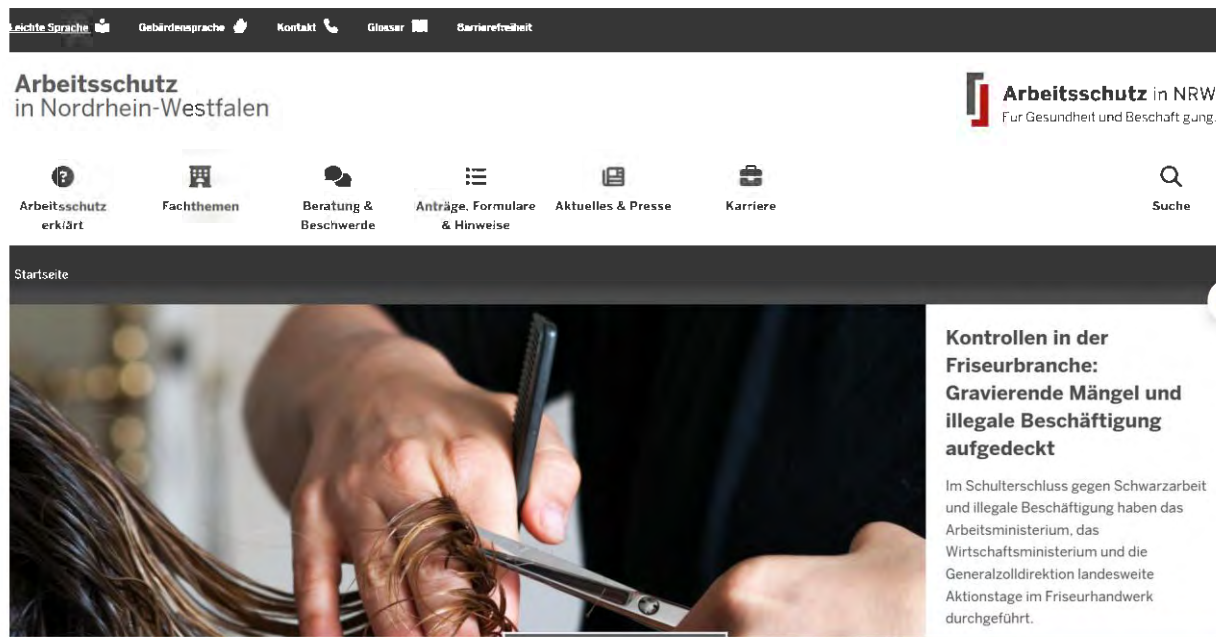
Schutzmaßnahmen abgefragt. Dort, wo Messwerte vorliegen, zeigt sich, dass überwiegend (in über 90 Prozent der Betriebe) der Referenzwert überschritten wird und Maßnahmen zur Reduzierung erforderlich sind. Den betroffenen Betrieben wurde empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und sich dabei von Fachleuten unterstützen zu lassen. Die Möglichkeiten reichen von organisatorischen Maßnahmen (z.B. Erstellung eines Lüftungsplans) bis zu technischen Lösungen (z.B. Einbau einer Lüftungsanlage). Der Schutz vor Radon sollte in die Umsetzung der Vorschriften des allgemeinen Arbeitsschutzes im Betrieb integriert werden und Gegenstand der Gefährdungsbeurteilung und der jährlichen Unterweisung des Personals sein.

## 7. Aktuelles zu Informationsangeboten für die Öffentlichkeit

### 7.1 Die neue Website der ASV NRW

Die ASV NRW hat 2024 ihre Informationen und Services zentral und aus einer Hand auf einer Internetseite gebündelt:

[www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de)



Dazu gehören auch Hinweise zu Antragsstellungen, Möglichkeiten anonymer Beschwerden, umfassende Informationen zu Fachthemen sowie Kontaktdaten zu Beratungsstellen. Die Inhalte der Seite richten sich an Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Organisationen sowie weitere fachliche Akteure.

Die Internetseite enthält

- Informationen von A - Z zu Fragen des Arbeitsschutzes – z. B. zu den Themen Arbeitszeit, Mutterschutz, Anlagen- und Betriebssicherheit, Produktsicherheit und Chemikaliensicherheit
- Informationen und Formulare zu sämtlichen Antragsverfahren der ASV NRW
- eine Übersicht aller Beratungs- und Beschwerdeangebote der ASV NRW
- allgemeine Informationen zum Arbeitsschutz in Deutschland und Nordrhein-Westfalen
- Informationen zu Karrieremöglichkeiten bei der ASV NRW

## 7.2 KomNet – erfolgreiches Beratungsangebot der ASV NRW

KomNet ([www.komnet.nrw.de](http://www.komnet.nrw.de)) ist ein bundesweit genutztes, digitales Informations- und Beratungsangebot zu Fragen aus der Praxis rund um Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Die Beratungsplattform wird vom neuen Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz betrieben. Hier erhalten insb. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Führungskräfte, Betriebs- und Personalräte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner und Privatpersonen die Möglichkeit, sowohl konkrete Fragen zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz zu stellen, aber auch in vorhandenen Frage-Antwort-Dialogen zu recherchieren. Die Frage-Antwort-Dialoge können außer mit der KomNet-eigenen Suchfunktion auch über Suchmaschinen wie z. B. Google gefunden werden. Abbildung 9 stellt den Dialogabrufverlauf seit dem Jahr 2012 dar.

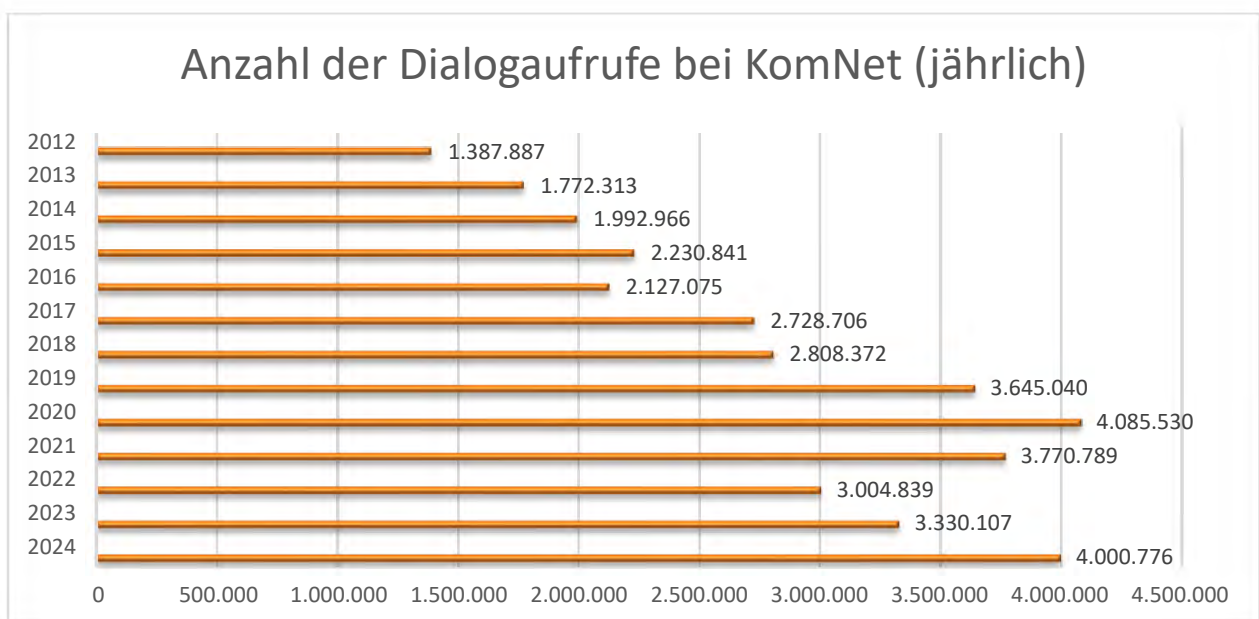


Abbildung 9: Anzahl der Dialogaufrufe (2012-2024 in absoluten Zahlen)

KomNet verfügt auf seiner Internetseite über einen aktuellen Bestand von mehr als 5.000 abrufbaren Frage-Antwort-Dialogen.

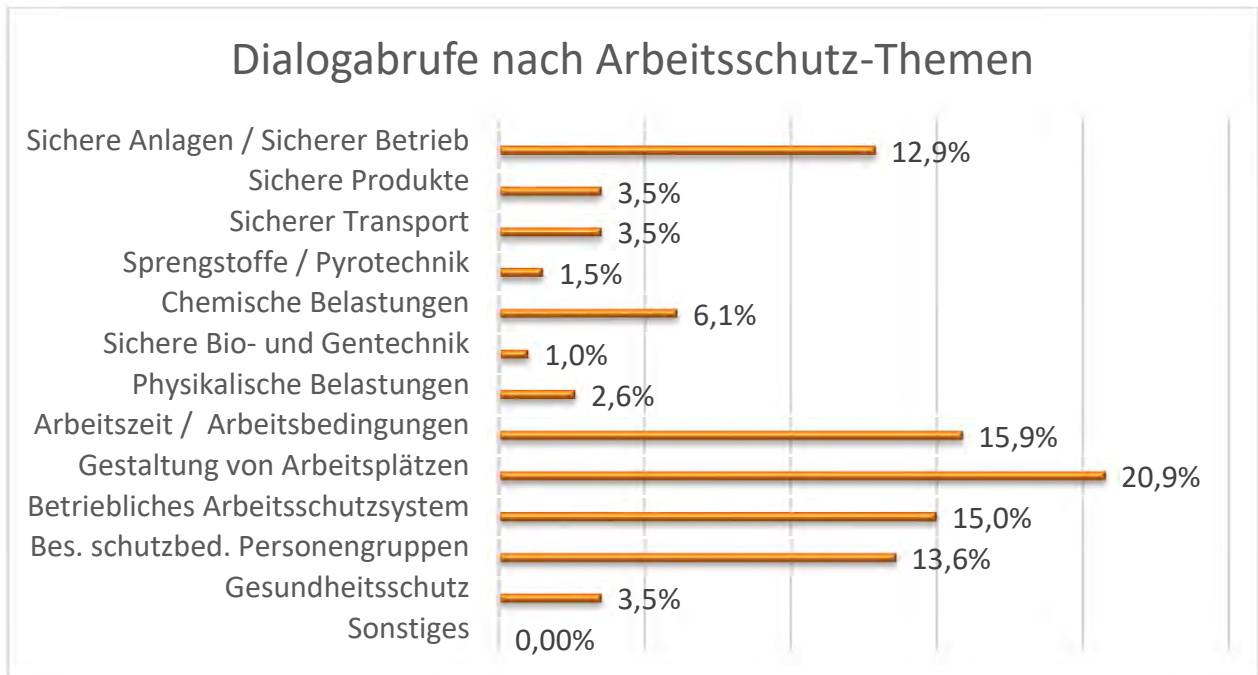


Abbildung 10: Dialogabrufe nach Arbeitsschutz-Themen (in Prozent)

80% der Nutzerinnen und Nutzer melden zurück, dass der abgerufene Dialog für sie hilfreich oder sogar sehr hilfreich gewesen sei.

Wenn in der Datenbank keine Lösung für das vorhandene Arbeitsschutzproblem gefunden wird, kann eine Frage direkt an KomNet gestellt werden. Diese wird mit Hilfe eines Netzwerkes von über 250 Expertinnen und Experten, insbesondere aus der ASV NRW, praxisgerecht beantwortet.

Der fachliche Schwerpunkt liegt dabei auf den Bereichen der Arbeitsstätten sowie des sicheren Umgangs mit Arbeitsmitteln, inkl. der Sicherheit von überwachungsbedürftigen Anlagen (s. Abbildung 10). Oft geht es bei den Anfragen um Auslegungsfragen bzw. um konkrete betriebliche Umsetzungsfragen, deren Beantwortung eine umfassende Recherche im Regelwerk und in Kommentierung erfordert. KomNet unterstützt hier die Arbeitgeber, praktische Lösungen zu finden.

Die Qualität, Verständlichkeit und Schnelligkeit der KomNet-Antworten werden dabei von den KomNet-Nutzern über die Jahre konstant mit deutlich über 90 % als positiv wahrgenommen.

### 7.3 Telefonische Erstberatung

Neben diesem Online-Beratungsangebot und die auf S.14 f. beschriebenen Informationen zu Arbeitsschutzbeschwerden, bietet die ASV NRW seit dem 01. Juli 2023 nun auch die Möglichkeit, erste Arbeitsschutzberatungen telefonisch zu erhalten (mehr dazu unter <https://www.arbeitsschutz.nrw.de/telefonische-erstberatung>). Um eine kompetente und

fachlich fundierte Beratung auch im direkten Gespräch anzubieten und gleichzeitig Gewerbeaufsichtsbeamtinnen und -beamte von Tätigkeiten im Innendienst zu entlasten, wurde die telefonische Erstberatung beim LIA (seit 01.07.2025 LfGA) eingerichtet. Aktuell erfolgen durchschnittlich ca. 250 Anrufe monatlich; die Beratungen erfolgen insbesondere zu den Fachthemen Mutterschutz, Arbeitszeit, Arbeitszeitkraftfahrer, aber auch Strahlenschutz und Asbest.

## **8. Ausblick**

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sind zentrale Bestandteile einer nachhaltigen Arbeitswelt. Die Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen leistet hierzu einen großen Beitrag, wie die hier vorgestellten Zahlen, Schwerpunkte und Maßnahmen zeigen. Um sowohl der Mindestbesichtigungsquote wie auch allen weiteren Aufgaben, die in ihrer Zuständigkeit liegt, weiterhin und in hoher Qualität gerecht werden zu können, sind viele weitere Schritte erforderlich.

So wie sich die Arbeitswelt im ständigen Wandel befindet, muss sich auch die ASV an die neuen Herausforderungen anpassen. Die Digitalisierung der ASV, einschließlich von Komponenten Künstlicher Intelligenz, wird hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Arbeitsschutz in Nordrhein-Westfalen ist und bleibt ein dynamisches System, das mit technologischen Entwicklungen Schritt hält – mit den Menschen im Mittelpunkt.

## Anhang

Jahr	Gesamtpersonal ASV <sup>7</sup>	davon ausgebildete Aufsichtsbeamte	davon Aufsichtsbeamte für Arbeitsschutzaufgaben (sog. A-Aufgaben) <sup>8</sup>
2002	1173	731	
2003	1187	742	
2004	1181	720	
2005	1165	718	
2006	998	633	
2007	892	572	
2008	713	487	
2009	690	467	
2010	655	461	
2011	678	451	
2012	719	436	
2013	697	416	287
2014	716	466	301
2015	716	495	299
2016	703	507	310
2017	722	519	316
2018	744	541	327
2019	751	534	325
2020	790	567	344
2021	753	555	345
2022	786	582	403
2023	815	635	473
2024	834	624	420

Tabelle A: Personalentwicklung in der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Vollzeitäquivalente in den Gewerbeaufsichtsämtern (vor 2007) bzw. in den Dezernaten 55, 56 und (seit 2022 auch) 57 der Bezirksregierungen einschließlich denen im LIA und im MAGS Gruppe III A 1-6 (bzw. Vorgängerinstitutionen)

<sup>8</sup> wird erst seit 2013 erfasst; Arbeitsschutzaufgaben (Aufgaben Gruppe A - siehe LASI-Veröffentlichung 1: Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder - Grundsätze und Standards) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheiten-Verordnung ergeben.

<sup>9</sup> Die Daten stammen aus den Jahresberichten der Arbeitsschutzverwaltung Nordrhein-Westfalen, die jährlich zum 31.03. auf [www.arbeitsschutz.nrw.de](http://www.arbeitsschutz.nrw.de) veröffentlicht werden.

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Beanstandungen		88.459	105.935	109.232	87.342	106.452	99.592
Revisionsschreiben		9.605	13.059	17.923	8.992	10.559	10.438
Zwangsmaßnahmen	Anordnungen	712	622	358	306	308	634
	Anwendung von Zwangsmitteln	102	44	46	106	74	61
Ahndung	Verwarnungen	168	122	90	303	197	74
	Bußgelder	1.474	1.488	2.117	1.167	1.119	1.425
	Strafanzeigen	146	98	66	166	188	65

Tabelle B: Übersicht über Mängel und Vollzugsmaßnahmen (2019-2024)

	2021	2022	2023	2024
Anzahl Betriebe nach Personenkonzept	437.522	441.394	435.888	432.368
Anzahl BmSys	991	4.446	8.346	12.086
Anteil an Betrieben insgesamt	0,22 %	1,01 %	1,91 %	2,80 %

Tabelle C: Anzahl der Betriebsbesichtigungen mit Systembewertung (2021-2024)

	Gesamt	1-9 Beschäftigte	10-19 Beschäftigte	20-49 Beschäftigte	50-99. Beschäftigte	100-249 Beschäftigte
<b>BmSys</b>	23.369	27,4 %	22,4 %	26,8 %	14,0 %	9,4 %
davon Arbeitsschutzorganisation						
geeignet	44,9 %	30,9 %	39,8 %	48,1 %	58,5 %	68,1 %
Teilweise geeignet	33,7 %	31,6 %	36,8 %	36,0 %	32,9 %	27,1 %
nicht geeignet	21,4 %	37,5 %	23,4 %	15,9 %	8,6 %	4,7 %
davon Gefährdungsbeurteilung						
angemessen	34,9 %	25,5 %	30,5 %	37,2 %	44,3 %	52,8 %
teilweise angemessen	39,4 %	31,7 %	41,2 %	43,0 %	43,8 %	40,5 %
nicht angemessen	25,7 %	42,8 %	28,4 %	26,8 %	11,9 %	6,7 %

Tabelle D: Bewertung der Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der BmSys nach Betriebsgrößen (2021-2024)

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Eingegangene Beschwerden	2.378	2.372	2.217	2.786	1.911	2.293	2.780
davon begründet							
ja	769	705	630	659	472	541	566
teilweise	789	736	715	834	543	666	721
nein	485	535	567	851	490	571	678
Nicht zuständig	76	104	71	102	89	119	188
Keine Angaben	259	292	231	340	317	396	627

Tabelle E: Übersicht eingegangener Arbeitsschutzbeschwerden (2018-2024)